

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3501/04/3 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-West Beitrittsbeschluss - Neufassung		

Grund der Vorlage

Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-West unter Auflagen durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Aufgrund eines Informationsgespräches mit Vertretern der Landwirtschaft und zwei Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung wurden zwei Ergänzungsdrucksachen erforderlich. Die dritte Ergänzungsdrucksache ist eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Drucksachen und enthält die Ergebnisse der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt vom 13.12. 2004, sowie den dort zur Annahme empfohlenen Antrag der CDU – Fraktion (VO/3717/04).

Beschlussvorschläge

1. Den Auflagen, redaktionellen Änderungen und Überprüfungsaufforderungen der Bezirksregierung wird gem. den Stellungnahmen der Verwaltung beigetreten.
2. Das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster wird Gegenstand des Landschaftsplanes.
3. Die im Rahmen des Satzungsbeschlusses des Landschaftsplanes Wuppertal-West am 29.03.2004 vom Rat der Stadt beschlossenen Wuppertaler Leitlinien zur Landschaftsplanung werden als Vortext in den Landschaftsplan Wuppertal-West aufgenommen.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Der Landschaftsplan Wuppertal-West wurde, nach dem ihn der Rat der Stadt am 29.03.2004 als Satzung beschlossen hatte, der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat den Landschaftsplan Wuppertal-West mit Verfügung vom 30.09.2004 unter Auflagen genehmigt.

Diesen Auflagen soll der Rat der Stadt nun in einem Beitrittsbeschluss folgen.

Die zeitnahe Beschlussfassung mit dem ebenfalls unter Auflagen genehmigten Flächennutzungsplan ist wichtig, da nur durch einen rechtskräftigen Landschaftsplan die Landschaftsschutzverordnung von 1975, die sich auf einige der neuen Bauflächen erstreckt, aufgehoben wird.

Auflagen

1. Die nach der Offenlage vorgenommene Umwandlung des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ in die Darstellung des Entwicklungszieles 6.1 „temporäre Erhaltung“ sind rückgängig zu machen, soweit sie auf einer Fehlinterpretation meiner Verfügung vom 02.09.2003 – AZ.: 62.6.2.1-20 (West) beruhen.

Die aufgrund einer Fehlinterpretation der Verfügung vom 02.09.03 – AZ.: 62.6.2.1-20 (West) vorgenommenen Darstellungen des Entwicklungszieles 6.1 „temporäre Erhaltung“, wird zurückgenommen und als Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dargestellt.

2. Im Rahmen eines kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahrens ist für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen“ belegt wurden, eine nach dem Landschaftsgesetz NRW vorgesehene Schutzfestsetzung vorzunehmen. Nach den im Kapitel 2.4 formulierten Schutzzweckbestimmungen ist in der Regel die Schutzkategorie des § 20 LG NRW angezeigt. Soweit Sie im Verf. zu einer anderen Einschätzung gelangen, bitte ich um frühzeitige Beteiligung u. Erläuterung.

Es wird zugesagt, im Rahmen eines ersten Änderungsverfahrens, die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind mit einer Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz vorzunehmen. Welche Schutzkategorie gewählt wird, wird im Einzelfall entschieden und der Bezirksregierung gegenüber begründet. Bei der Neufestsetzung der Flächen wird eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt.

3. Die Darstellung des Entwicklungszieles „Temporäre Erhaltung“ für die Flächen „Nesselbergstraße/Küllenhahn“ nördlich des Schienenweges bzw. der Sportanlage und „Sudbergerstraße“ ist in die Darstellung des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ umzuwandeln.

Nach Abstimmung zwischen der Landesplanung und der höheren Landschaftsbehörde wurde von der Bezirksregierung im Abstimmungsgespräch am 09.12.2004 erklärt, dass die Auflage zurückgenommen wird, die genannte Fläche mit dem Entwicklungsziel 1 – Erhaltung - darzustellen.

Für den Bereich Sudberger Straße wird das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ in das Entwicklungsziel „Erhaltung“ geändert, da die Fläche im FNP auch nicht mehr als Baufläche dargestellt ist.

4. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unter Buchstabe C formulierten Ausnahmeregelungen für das Verbot A 1 sind ersatzlos zu streichen.

Die Ausnahmeregelung für das Verbot A 1 (Bauverbot) in Naturschutzgebieten wird zurückgenommen.

Bei Bauvorhaben in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich eine Befreiung gem. § 69 LG NRW erforderlich.

Als Erläuterung zu Buchstabe D (Befreiungen) wird folgender Text aufgenommen:

Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht entgegen.

5. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete unter Buchstabe C, Ziffer 2 formulierte Ausnahmeregelung ist auf privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu beschränken.

Im Abstimmungsgespräch am 10.11.2004 mit der Bezirksregierung wurde von dort die Beschränkung der Anwendung der Ausnahmeregelung auf die privilegierten Vorhaben zurückgenommen und erklärt, dass die Ausnahmeregelung im Landschaftsschutzgebiet bei allen Vorhaben gem. § 35 BauGB, soweit sie nicht dem Schutzzweck entgegenstehen, angewendet werden kann.

6. Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 41 (Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen;....) ist wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

7. Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 2 (Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen;..) ist wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

8. Das nach der Offenlage im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ herausgenommene Verbot, Erstaufforstungen vorzunehmen, ist wieder in den Verbotskatalog aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

9. Das nach der Offenlage im Kapitel "Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" teilweise herausgenommene Verbot "In Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen", ist wieder vollständig in den Verbotskatalog aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

10. Die unter Ziffer 2.3.1 nach der Offenlage aufgenommene Schutzkategorie „temporäre Festsetzungen“ ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen rege ich folgende Formulierung als Überschrift an: „Für folgende Bereiche treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft eines Bebauungsplans außer Kraft, soweit dieser keine Grün- oder Kompensationsflächen festsetzt (§ 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)“.

Es wird zugesagt, dass die vorgeschlagene Überschrift für einen gesonderten Absatz verwendet wird, der nicht als Schutzkategorie missverstanden werden kann.

11. Die zum Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ unter „Erläuterungen“ formulierten Ziele sind in der Spalte „textliche Darstellungen“ zu übertragen.

Die zum Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ formulierten Ziele, werden in die Spalte „textliche Darstellungen“ übertragen.

12. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierten Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (Ziff. 1) sollte ebenfalls um den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ ergänzt werden.

Der Forderung der Bezirksregierung, die Unberührtheitsklausel in Naturschutzgebieten für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch den Passus „in der bisherigen Art und..“ zu ergänzen, wird gefolgt. Darüber hinaus wird das Verbot um folgende Erläuterung ergänzt: Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch dieses Verbot nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 beschlossenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung hingewiesen. Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird die Ergänzung um den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zugesagt.

13. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierte Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute (Ziff. 9) ist um den Passus „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ zu ergänzen.

Die Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute, wird um den Passus „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ ergänzt.

Redaktionelle Änderungen

a) Unter dem EZ 1 „Erhaltung“ bitte ich das auf Seite 4 oben formulierte Ziel wie folgt umzuformulieren:

„Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Fließgewässer des bergischen Landschaftsraums charakteristischen Bachflora und –fauna“.

Da der Schutz der Fischfauna nur einen Schutzaspekt unter vielen der Fließgewässersysteme im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-West darstellt, ist eine Beschränkung auf diese fachlich unzureichend.

Das von der Bezirksregierung aufgeführte Ziel wird gem. dem Vorschlag ergänzt.

b) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW“ bitte ich den Hinweis auf vorhandene Betriebspläne- und –gutachten wie folgt umzuformulieren: „Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen“.

Die Einhaltung der o.g. Pläne und Gutachten wird nicht durch den Landschaftsplan geregelt.

Der Hinweis auf vorhandene Betriebspläne und –gutachten im Rahmen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung wird gem. dem Änderungsvorschlag der Bezirksregierung übernommen.

c) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ – Naturschutzgebiet 2.2.1 Burgholz - wird im Schutzzweck unter der Überschrift „Die Unterschutzzstellung erfolgt außerdem gemäß § 20, letzter Satz LG NRW“ wiederholt der Begriff „Erhaltung“ verwandt.

Da im letzten Satz des § 20 LG NRW auf den Herstellungs- und Wiederherstellungsaspekt abgestellt wird, bitte ich im o.g. Abschnitt den Begriff „Erhaltung“ zu streichen und durch eine geeignetere Formulierung zu ersetzen.

Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“- Naturschutzgebiet 2.2.1 Naturschutzgebiet Burgholz, wird das Wort „Erhaltung“ durch die Worte „Herstellen“ oder „Wiederherstellen“ ersetzt.

d) Ich rege an, an geeigneter Stelle im Landschaftsplantext folgende Hinweise aufzunehmen: Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderungen der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

Die Anregung auf einen Hinweis im Text zu den gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen wird aufgenommen. Der vorgeschlagene Text wird übernommen.

Überprüfung

a) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ sind beim Naturschutzgebiet 2.2.21 Burgholz unter der Überschrift „Die Unterschutzzstellung erfolgt außerdem gemäß § 20, letzter Satz, LG NRW“ Zielformulierungen aufgenommen worden, die den Charakter von Geboten haben, ohne jedoch hinreichend konkret oder bestimmt zu sein.

Ich bitte um Überprüfung der mit den Formulierungen intendierten Absicht und entsprechende Umformulierungen und korrekte systematische Einordnung (ggf. Gebotskatalog).

Die Absätze 2) und 3) in dem genannten Kapitel werden bestimmter formuliert und in den nachfolgenden Gebotskatalog aufgenommen.

b) Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ formulierte Erläuterung zur Unberührtheitsklausel Nr. 5 stellt die Neuanlage von Drainagen frei, sofern sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Da auch die Anlagen genehmigungsfreier Drainagen in der Regel zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, ist die o.g. Regelung nicht geeignet den Status quo von Natur und Landschaft in den Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen.

Ich bitte diesbezüglich um entsprechende Überprüfung und Ergänzung.

Im Landschaftsplan Wuppertal-West wird die Erläuterung zur Unberührtheitsklausel, Nr.5 gestrichen. Der Unterhalt und die Instandhaltung bestehender Drainagen ist gem. den Erläuterungen zu Verbot Nr. 12 des Landschaftsplanes Wuppertal-West „den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen“ im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung möglich.

c) Die nach der Offenlage erfolgten Herabstufungen der Schutzkategorien bzw. die Herausnahme von Flächen aus den Schutzfestsetzungen (nur noch Geltungsbereich) im Bereich 2.2.2 Morsbach und Rheinbach sind im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes – Stichwort: Lage der Flächen am Gewässer, in der Aue, NSG-Festsetzung im LP-West der Stadt Remscheid jenseits der Stadtgrenze, unmittelbar angrenzend – nachvollziehbar zu überprüfen.

Berg: Aufhebung Naturschutz, da sich im Bestand eine Lagerfläche befindet.

Rheinbachtal: Aufhebung Naturschutz wegen Gebäude und Lagerfläche im Bestand

Nördlich Bruscheid: Aufhebung Naturschutz, da Fläche mit Stallungen und Unterständen.

Breitenbruch: Aufhebung Naturschutz, da Flächen mit Gebäuden und intensiv genutztem Gartenland

Abschlussverfügung:

a) Aufgrund der umfangreichen erforderlichen Änderungen am Planwerk, ist mir die überarbeitete Fassung vor dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal zur Abstimmung vorzulegen

Die Bezirksregierung war in den Prozess der Beratung der Landschaftspläne eingebunden. Es erfolgte eine Teilnahme an der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt am 13.12.2004.

zu 2.

Die Einbindung des Hofstellenkatasters in den Landschaftsplan erfolgt bereits im Rahmen der Befreiungsregelung gem. § 69 LG NRW für Bauvorhaben in Naturschutzgebieten. Im Rahmen eines ersten Änderungsverfahrens werden die Flächen aus dem

Hofstellenkataster, die sich im Naturschutzgebiet befinden, nicht mehr als Naturschutzgebiet festgesetzt. Hierbei können auch Flächen berücksichtigt werden, die bis zum Zeitpunkt des Änderungsverfahrens in das Hofstellenkataster aufgenommen werden.

zu 3.

Durch die Aufnahme der vom Rat der Stadt beschlossenen Wuppertaler Leitlinien zur Landschaftsplanung als Vortext zum Landschaftsplan soll u.a. deutlich gemacht werden, welche Bedeutung die Landwirtschaft in der Vergangenheit und in der Zukunft für den Erhalt und die Entwicklung der schützenswerten Wuppertaler Kulturlandschaft hat.